

Begründung:

Der RKsH ist Beauftragter i. S. d. § 5 NRettDG. Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 3 des Beauftragungsvertrages ist die Stadt Emden "berechtigt, die Buchhaltung durch ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen ihrer Wahl oder ihr Rechnungsprüfungsamt prüfen zu lassen". Hiervon soll Gebrauch gemacht werden, da auch die Rettungsdienst DRK/Stadt Emden GbR aufgrund des Ratsbeschlusses vom 15.07.1990 vom Rechnungsprüfungsamt geprüft wird.

Weitere Aufgaben können dem Rechnungsprüfungsamt nur vom Rat übertragen werden, so daß ein Beschluß in der vorgeschlagenen Form erforderlich ist.